

## Aktennotiz

### **Schulanlage Guthirt: Temporäre Ergänzungsbaute; Freihändige Vergabe** Ergänzender Bericht zur BPK-Sitzung vom 31. Januar 2017

#### **1. Ausgangslage**

Die Bau- und Planungskommission beauftragte das Baudepartement an der Sitzung 31. Januar 2017 die mündlichen Ausführungen und Begründungen zur Freihändigen Vergabe der temporären Ergänzungsbaute in der Schulanlage Guthirt schriftlich abzugeben.

#### **2. Beschaffung der temporären Ergänzungsbauten in den Schulanlagen Letzi, Riedmatt, Herti sowie Oberwil und Beschreibung des Baukastensystems**

Der Stadtrat beantragte mit Bericht und Antrag vom 22. November 2011 einen Rahmenkredit für temporäre Ergänzungsbauten in den Schulanlagen Letzi, Riedmatt, Herti sowie Oberwil in der Höhe von CHF 8'788'000.00. Der Grosse Gemeinderat sprach den Rahmenkredit am 24. Januar 2012 (GGR-Beschluss Nr. 1564). Der Raum- und Flächenbedarf wurde gestützt auf den Gesamtbericht "Schulraumplanung 2010" vom 15. Juni 2011 erhoben. Zulasten des Rahmenkredits wurden an den Standorten Riedmatt (2012), Herti (2012), Letzi (2013) und Oberwil (2014) vier Pavillons teils für eine schulische, teils für eine ausserschulische Nutzung erstellt.

Für die temporären Ergänzungsbauten wurde ein sogenanntes Zuger Modular entwickelt. Die vier Pavillons wurden zusammen geplant und anhand einer Generalunternehmer-Submission öffentlich ausgeschrieben. Beim Zuger Modular handelt es sich um ein Baukastensystem. Grundbaustein ist eine vorgefertigte Raumzelle mit einer Grundfläche von 25 m<sup>2</sup>. Aus drei Modulen kann ein Klassenzimmer mit einer nutzbaren Fläche von 75 m<sup>2</sup> realisiert werden. Die einzelnen Module können horizontal beliebig und vertikal bis dreigeschossig addiert werden. Die Module werden so zusammgebaut, dass sie später einfach demontiert und an einem neuen Standort wieder aufgebaut werden können. Dieses Baukastensystem erlaubt, dass aus Freizeitbetreuungs-Pavillons einfach und flexibel Pavillons mit Schulzimmern erstellt werden können und auch umgekehrt. Für die vier Standorte Letzi, Riedmatt, Herti und Oberwil beschaffte die Stadt Zug insgesamt 72 Module.

Die 72 Moduleinheiten für die 4 Modulpavillons wurden im öffentlichen selektiven Verfahren beschafft.

Verfahrensablauf:

- Die erste Stufe (Präqualifikation) wurde auf der Plattform Simap und im Amtsblatt Kt. Zug am 6. Januar 2012 öffentlich publiziert. Sieben Anbieter wurden für die GU-Submission zugelassen (unter anderem auch eine Zuger Firma).
- Die zweite Stufe (Angebot) startete am 6. Februar 2012. Die zugelassenen Anbieter erhielten die Unterlagen für die „Generalunternehmersubmission 2. Phase“. Der Eingabetermin war der 2. März 2012.

- Alle sieben Anbieter reichten termingerecht ein Angebot ein.
- Ihnen wurde in den Ausschreibungsunterlagen der Generalunternehmersubmission 2. Phase unter Ziffer 3.10 die Option auf Erstellung von einem bis drei weiteren Pavillon innerhalb der nächsten fünf Jahre bekanntgegeben. Das entspricht ungefähr 50 Modulen.
- Der Zuschlag erfolgte an die Firma Blumer Lehmann AG, die das wirtschaftlich wie auch preislich günstigste Angebot eingereicht hatte.

### 3. Erweiterter Bedarf für 26 Module

Ab Schuljahr 2017/2018 steigt die Schülerzahl im Schulkreis Guthirt markant an. In den kommenden Schuljahren 2017 bis 2020 werden immer rund 100 Kinder den Kindergarten besuchen. Dies hat zur Folge, dass auf das Schuljahr 2019/2020 zusätzlich eine 1. Klasse eröffnet werden muss, was wiederum im Zweijahres-Rhythmus die Eröffnung einer zusätzlichen 3. und zwei Jahre später einer 5. Klasse nach sich zieht. Im Ganzen benötigt die Schule Guthirt demzufolge in den kommenden Jahren drei weitere Klassenzimmer. Damit dies umgesetzt werden kann, sollen die von der Abteilung Kind Jugend Familie belegten Schulzimmer wieder freigegeben und ihrem ursprünglichen Zweck als Klassenzimmer zugeführt werden. Mit den frei werdenden Klassenzimmern kann der benötigte Schulraum der Schule Guthirt für die nächsten acht Jahre bereit gestellt werden.

Die heute im Schulhaus Guthirt für die ausserschulische Freizeitbetreuung genutzten vier Klassenzimmer müssen ab Schuljahr 2017/18 wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden. Für die Angebote des Mittagstisches und der ausserschulischen Freizeitbetreuung muss daher Ersatz geschaffen werden. Dafür ist ein weiterer Pavillon zu erstellen. Für diesen sind weitere 26 Module erforderlich, was einem doppelstöckigen Modulpavillon entspricht.

### 4. Begründung für die freihändige Vergabe

Die freihändige Vergabe lässt sich wie folgt begründen:

4.1 Gemäss nachstehendem § 9 Abs. 1 lit. g der Submissionsverordnung (SuBV) kann ein Auftrag freihändig erfolgen, wenn bei der Beschaffung eines Grundauftrages in einem ordentlichen submissionsrechtlichen Verfahren darauf hingewiesen wurde. § 9 Abs. 1 lit. g lautet wie folgt:

#### § 9

##### *Freihändiges Verfahren*

Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:

g) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben wurde. Sie oder er hat in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.

Die Ausschreibungsunterlagen enthielten auf S. 5 unter 3.10 Option Erstellung 1 – 3 weitere Pavillons einen entsprechenden Hinweis, der es erlaubt, diese weiteren 26 Module für den temporären Ergänzungsbau als Option freihändig zu beschaffen. Diese Option war allen sieben am selektiven Verfahren beteiligten Firmen bekannt.

4.2 Weiter kann eine Vergabe freihändig erfolgen, wenn die Voraussetzungen von § 9 Abs.1 lit. c und f erfüllt sind. Diese lauten wie folgt:

#### § 9

##### *Freihändiges Verfahren*

Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:

- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit vorhandenem Material oder erbrachten Dienstleistungen gewährleistet ist;

Das heisst, ein Auftrag kann dann unabhängig vom Auftragswert im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrages nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt, als den Auftrag zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin zu vergeben, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit vorhandenem Material gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall sind diese beiden Voraussetzungen ebenfalls erfüllt. Die technische Besonderheit und das Erfordernis der Austauschbarkeit liegt darin begründet, dass die weiteren Module zu den bereits beschafften Modulen kompatibel sein müssen. Nur so ist die erforderliche Flexibilität gegeben und kann das Baukastensystem mit den neu zu beschaffenden Modulen erweitert werden (siehe auch vorne Ziffer 2).

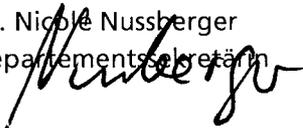
#### 5. Fazit

Der Stadtrat ist gestützt auf § 9 Abs. 1 lit. c, f und g, das heisst

- aufgrund des Hinweises auf die Vergabe weiterer Modulpavillons in den Ausschreibungsunterlagen
- aufgrund der technischen Besonderheit
- sowie der erforderlichen Austauschbarkeit

berechtigt und aufgrund des engen Terminplans sowie Überlegungen der Wirtschaftlichkeit auch gehalten, die temporäre Ergänzungsbaute bei der Firma Blumer Lehmann AG in Auftrag zu geben.

Dr. Nicole Nussberger  
Departementssekretärin



Kopie:

- Stadtrat
- Mitglieder der Bau- und Planungskommission
- Präsident der GPK